



# Merkblatt:

## Baum- und Heckenschnitt

Beim Rückschnitt von Bäumen und Büschen im eigenen Garten sind neben den gärtnerisch-fachlichen Gesichtspunkten auch die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

### Im Einzelnen gelten nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz folgende gesetzliche Regelungen:

- **Bäume**, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, dürfen in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Als „gärtnerisch genutzt“ werden neben den erwerbsgartenbaulich genutzten Flächen auch Hausgärten oder Kleingartenanlagen verstanden. Nicht unter den Begriff „gärtnerische Nutzung“ fallen daher Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Außenanlagen, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt werden, wie Sportplätze, Böschungen oder Straßengräben.

- **Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze** dürfen grundsätzlich in der Zeit **vom 1. März bis zum 30. September** nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Erlaubt sind jedoch Schnittmaßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, also insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder Begehbarkeit öffentlicher Verkehrswege dienen und nicht bis in den Herbst verschoben werden können.

Ebenfalls erlaubt sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs zur Verwirklichung zulässiger Bauvorhaben.

## **Aber Achtung:**

### **Darüber hinaus sind immer die Regelungen zum Schutz besonderer Tierarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten:**

Bei Schneidemaßnahmen an Gehölzen muss gewährleistet sein, dass dadurch keine geschützten Tierarten getötet, verletzt oder bei ihrer Brut und Aufzucht erheblich gestört werden.

Konkret ist darauf zu achten, dass in den betroffenen Gehölzen keine Vögel brüten oder darin ihre Jungen aufziehen oder Bäume beseitigt werden, die von Fledermäusen besetzt sind.

Bestimmte Brutstätten wie Baumhöhlen oder Vogelhorste, die regelmäßig wiederbesiedelt oder zur Winterruhe genutzt werden, genießen diesen Schutz auch außerhalb der Brutzeit.

### **Zusammenfassung:**

Beim Rückschnitt von Gehölzen sind neben den allgemeinen Regelungen zum richtigen Schnitt-Zeitpunkt auch die Vorgaben zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Um auf der sicheren Seite zu sein, können Sie im Bedarfsfall gerne die Beratung durch die Fachkräfte der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Passau in Anspruch nehmen.

Als Faustregel gilt: Den heimischen Brutvögeln zuliebe sollten Sie erhebliche Schnittmaßnahmen an Ihren Gehölzen grundsätzlich nur von Oktober bis Anfang Februar durchführen.

Falls es sich aber um größere, alte Bäume mit Strukturen wie Baumhöhlen, Stammspalten, Astanbrüchen oder dgl. handelt, sind diese Bäume unabhängig vom Zeitpunkt des Rückschnitts **immer** erst auf ein Vorkommen geschützter Tierarten zu prüfen. Auch hier ist die untere Naturschutzbehörde gerne behilflich.

Falls sich tatsächlich geschützte Tiere darin finden, ist ein für die jeweilige Tierart verträglicher Schnittzeitpunkt zu wählen. Im Einzelfall sollten auch Nistkästen als Ersatzquartiere angeboten werden.

Sie erreichen uns telefonisch unter 0851/396-411 oder per E-Mail: [umweltschutz@passau.de](mailto:umweltschutz@passau.de).

Stadt Passau  
Dienststelle Umweltschutz